UVZ-Nr. 548 / 2024

Akten-Nr. 24 198 002 Fi

ERRICHTUNG EINER UNTERNEHMERGESELLSCHAFT (HAFTUNGSBESCHRÄNKT)

Heute, den einundzwanzigsten August

zweitausendvierundzwanzig

–21. August 2024 –

sind vor mir, Notarassessor Johannes D o l l i n g e r, amtlich bestellter Vertreter der

Notarin Dr. Nora Z i e g e r t,

mit dem Amtssitz Augsburg in der Geschäftsstelle in 86150 Augsburg, Annastraße 4 gleichzeitig anwesend:

1. Herr **Justin Nicholas P a m b i a n c h i ,** geboren am 27.02.1991,
   ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,
   wohnhaft in Augsburg,
   nach Angabe italienischer Staatsangehöriger
   Geschäftsanschrift: Schlößlestraße 21, 86199 Augsburg,
   nach Angabe nicht verheiratet;

2. Herr **Volker H i e m e y e r ,** geboren am 30.03.1977,
   ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,
   wohnhaft in Augsburg,
   Geschäftsanschrift: Schlößlestraße 21, 86199 Augsburg,
   nach Angabe nicht verheiratet.

Auf Ansuchen beurkunde ich den vor mir abgegebenen Erklärungen gemäß, was folgt:

Jede Vertragspartei erklärt, auf eigene Rechnung zu handeln.

I.

Herr **Justin Nicholas Pambianchi** und Herr **Volker Hiemeyer** errichten hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Für das Verhältnis der Gesellschaft und der Gesellschafter gelten die in der anliegenden Satzung niedergelegten Bestimmungen. Diese Satzung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Urkunde und wird ihr als Anlage beigefügt. Auf sie wird verwiesen, sie wurde verlesen.
Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gilt das Gesetz.

II.

Die Gründungsgesellschafter treten zur ersten Gesellschafterversammlung zusammen, verzichten auf alle Formalien, insbesondere hinsichtlich Ladung und Mitteilung des Beschlussgegenstandes und beschließen einstimmig mit allen Stimmen was folgt:

Als erste Geschäftsführer werden bestellt:

a) Herr **Justin Nicholas Pambianchi**, geboren am 27.02.1991, wohnhaft in 86152 Augsburg,
b) Herr **Volker Hiemeyer**, geboren am 30.03.1977, wohnhaft in 86199 Augsburg.

Jeder neubestellte Geschäftsführer ist stets einzeln zur Vertretung der

Gesellschaft berechtigt. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Er ist daher befugt im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

III.

Der Notar hat u.a. Folgendes erläutert:

- Die Gesellschaft entsteht erst mit Eintragung im Handelsregister. Bis dahin gelten die Grundsätze der Handelndenhaftung. Weiter wurde auf die Grundsätze der Verlustdeckungs- und der Vorbelastungshaftung sowie auf die Ausfallhaftung aller Gesellschafter füreinander hingewiesen.
- Bareinlagen haben durch Einzahlung nach der Gründung zu erfolgen. Auf die Grundsätze der verdeckten Sacheinlage und der wirtschaftlich einer Einlagenrückzahlung entsprechenden Leistungsvereinbarung vor Einlage wurde hingewiesen.
- Staatliche Genehmigungserfordernisse sowie firmenrechtliche Vorschriften sind einzuhalten, auch wenn das Registergericht dies in der Regel nicht prüft.
- Falsche Angaben bei Gesellschaftserrichtung können strafbar sein.
- Veröffentlichungsangebote, die mit Rechnungen verwechselt werden können sowie gefälschte Rechnungen.
- Der Notar hat keine steuerliche und keine sozialversicherungsrechtliche Beratung übernommen.

Ferner wurde hingewiesen auf Meldepflichten zum Transparenzregister.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass

- Einlagen durch Einzahlung in bar nach der Gründung zu erfolgen haben;
- Rücklagen gemäß § 5a GmbHG zu bilden sind, Verstöße hiergegen führen

zur Nichtigkeit des Jahresabschlusses und des Gewinnverwendungsbeschlusses;

- die Gewerbeanmeldung durchzuführen ist.

IV.

Von dieser Urkunde erhalten je Abschriften:

-- jeder Gesellschafter,

-- die Gesellschaft,

-- das Registergericht (beglaubigt),

-- Finanzamt (beglaubigt).

V.

Sämtliche Gründer erteilen sich hiermit gegenseitig je einzeln und jedem Geschäftsführer allein eine umfassende

V O L L M A C H T

zur Ergänzung und Abänderung dieser GmbH-Gründung. Im Innenverhältnis wird jedoch vereinbart, dass von dieser Vollmacht nur Gebrauch gemacht werden darf, soweit dies für die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister erforderlich oder zweckmäßig ist. Die Vollmacht gilt auch für alle sonstigen Erklärungen und Anträge, die im Zuge des Eintragungsverfahrens von den Gründern oder von der Geschäftsführung abzugeben sind.

Von den Beschränkungen des § 181 BGB wird allseits befreit. Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod eines Vollmachtgebers. Die Vollmacht kann nur

vor der Notarin Dr. Nora Ziegert, Augsburg, ihrem Vertreter oder Amtsnachfolger ausgeübt werden.

Vorgelesen vom Notarvertreter samt Anlage,
von d. Beteiligten genehmigt
und eigenhändig unterschrieben:

.....

.....

DR. NORA ZIEGERT
NOTARIN IN AUGSBURG

A n l a g e

GmbH - Satzung

§ 1
Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Opera Augusta gUG (haftungsbeschränkt)

(2) Sitz der Gesellschaft ist: Augsburg.

§ 2
Gegenstand

(1) Der Zweck der Gesellschaft ist, Opernaufführungen und Konzerte, sowohl in kleinen als auch in größeren Formaten zu veranstalten und dadurch die Kulturszene an verschiedensten Aufführungsorten zu bereichern. Die Gesellschaft setzt sich hauptsächlich für ein ausgewogenes und nachhaltiges Kulturangebot in Süddeutschland ein. Dazu gehört unter anderem die Veranstaltung von Konzerten und Musiktheaterproduktionen an Orten, die mit keinem staatlichen oder städtischen Musiktheater- oder Konzertbetrieb versorgt sind. Auftritte an abweichenden Spielorten (zum Beispiel Museen), Initiativen zur Förderung junger Musiker und Projekte, die sich speziell an Familien und Schulen richten, um ein junges Publikum heranzubilden, sollen weitere Bestandteile der Arbeit der Gesellschaft sein.

(2) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar dienen. Sie darf hierzu im Rahmen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung weitere Zweckbetriebe betreiben, sowie Zweigniederlassungen oder weitere gleichartige oder ähnliche Unternehmen errichten, bestehende erwerben oder sich an solchen beteiligen oder die Geschäftsführung und die Vertretung übernehmen.

§ 2a Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(2) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(5) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Gesellschaft tätig. Einzelnen oder allen Mitgliedern können jedoch durch Beschluss der Gesellschafterversammlung und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft eine pauschale Vergütung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG ihrer Tätigkeit gewährt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder der Geschäftsführung einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die Gesellschaft tatsächlich entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Telefon, Porto, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Eine Erstattung der Kosten erfolgt nur gegen Abrechnung und Nachweis.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

Euro 500,00 €

- in Worten: fünfhundert Euro -

(2) Hiervon übernehmen

a) Herr **Justin Nicholas P a m b i a n c h i** einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von 250,00 Euro (Geschäftsanteil Nr. 1),

b) Herr **Volker H i e m e y e r** einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von 250,00 Euro (Geschäftsanteil Nr. 2).

(3) Einlagen sind in Geld zu erbringen. Sie sind sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.

§ 5
Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann weiter jedem Geschäftsführer Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(4) Vorstehende Regelungen gelten ebenfalls für Liquidatoren.

§ 6
Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile hiervon sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung gilt als erteilt bei Verfügungen zugunsten von Ehegatten und Abkömmlingen der jeweiligen Gesellschafter.

(2) Die Gesellschaft darf die Zustimmung nur erteilen, wenn sie hierzu durch einen mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Gesellschafterbeschluss ermächtigt ist.

§ 7
Erbfolge

Geht der Geschäftsanteil eines Gesellschafters im Wege der Erbfolge oder des Vermächtnisses auf mehrere Rechtsnachfolger über, so haben diese zur Ausübung der ihnen zustehenden Gesellschafterrechte - insbesondere des Stimmrechts - aus ihrer Mitte einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Solange dieser nicht bestimmt ist, oder der betroffene Geschäftsanteil nicht rechtswirksam aufgeteilt ist, ruhen die Gesellschafterrechte der Betroffenen mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.

§ 8
Einziehung

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Soweit hierbei das Rückzahlungsverbot von Stammeinlagen betroffen wird, müssen die übrigen Gesellschafter die erforderlichen Mittel im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile aufbringen.

(2) In folgenden Fällen können die übrigen Gesellschafter auch gegen den Willen des betroffenen Gesellschafters die Einziehung beschließen:

a) Wenn ein Gesellschafter in der Weise gegen diese Satzung oder seine Treuepflichten verstößt, dass bei einer Personengesellschaft sein Ausschluss nach § 134 HGB verlangt werden könnte.

b) Wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.

c) Wenn in den Geschäftsanteil Zwangsvollstreckungsmaßnahmen betrieben und innerhalb von zwei Monaten nicht wieder aufgehoben werden.

d) Wenn ein Gesellschafter gemäß § 9 der Satzung kündigt.

e) Wenn ein Gesellschafter stirbt und sein Geschäftsanteil ganz oder teilweise an andere Personen als seinen Ehegatten oder seine Abkömmlinge fällt.

(3) In allen vorstehenden Fällen kann auch beschlossen werden, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf eine oder mehrere Personen gegen Übernahme der Abfindungslast zu übertragen hat. Die Gesellschaft haftet neben dem Erwerber für das Abfindungsentgelt.

(4) Der betroffene Gesellschafter hat in allen Fällen kein Stimmrecht.

§ 9
Kündigung

(1) Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber allen übrigen Gesellschaftern erfolgen.

(2) Nach rechtswirksamer Kündigung können die Gesellschafter einen Beschluss gemäß § 8 der Satzung fassen.

(3) Wird bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ein solcher Beschluss dem kündigenden Gesellschafter nicht mitgeteilt, so entfallen mit Beginn des neuen Geschäftsjahres für den kündigenden Gesellschafter alle in dieser Satzung festgelegten Verfügungsbeschränkungen.

§ 10
Auflösung der Gesellschaft und Vermögensverfall

(1) Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, sofern es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Förderverein Schwäbisches Jugendsinfonieorchester e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die künstlerischen Aktivitäten des Orchesters zu verwenden hat. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragrafen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 11
Bekanntmachungen, Sonstiges

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

(2) Soweit diese Satzung keine Bestimmung enthält, gilt das Gesetz. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Urkunde unwirksam sein oder werden, so soll davon der übrige Inhalt unberührt bleiben. Die Gesellschafter sind gegenseitig verpflichtet, eine etwa unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

§ 12
Gründungsaufwand

Den Gründungsaufwand der Gesellschaft, insbesondere Notar- und Registergerichtsgebühren sowie Kosten der Veröffentlichung und Gründungsberatung, trägt die Gesellschaft bis zu einem geschätzten Betrag von Euro 300,00. Etwa darüber hinaus gehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile.

- Ende der Anlage -